

## Regionales Raumordnungsprogramm Teiländerung „Windenergie“ 2009

<b>1. Ausschlusskriterien</b>	<b>Pufferzonen</b>
Gebiete mit Wohnbebauung, fremdenverkehrsbedonte Gebiete, Campingplätze	mindestens 500 m
Wohngebäude außerhalb von Gebieten mit Wohnbebauung	mindestens 300 m
Bundes-, Landes- und Kreisstraßen	Kipphöhe der WEA (180 m)
Bahnlinien	2 – 3 x Rotordurchmesser (mindestens 230 m)
Gewässer 1. Ordnung, schiffbare Kanäle	das 1,5-fache der Kipphöhe der WEA (270 m)
Vogelzugleitlinie Weser im gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet	-
Stehende Gewässer ab 0,5 ha Größe	100 m
Hochspannungsfreileitungen	Kipphöhe der WEA (180 m)
Gas- und Erdölleitungen	Einzelfallprüfung
Trinkwasserleitungen	Kipphöhe der WEA (180 m)
Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung (Schutzzonen I und II der gesetzlichen Wasserschutzgebiete)	-
Richtfunktürme, Sendeanlagen, Richtfunkstrecken	100 m
Flug- und Landeplätze, Funk-Navigationsanlagen	Kipphöhe der WEA (180 m)
Militärische Anlagen	innere Schutzbereichszone
Vorranggebiete Natura 2000 gemäß LROP 2008, die zum Schutz von Vogel- oder Fledermausarten erforderlich sind	500 m
Übrige Vorranggebiete Natura 2000	200 m
Avifaunistisch wertvolle Bereiche gemäß NLWKN von lokaler, regionaler und höherer Bedeutung mit gegenüber WEA empfindlichen Arten	500 m

## Regionales Raumordnungsprogramm Teiländerung „Windenergie“ 2009

Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz	500 m
Gebiete mit Bedeutung für den Fledermausschutz	200 m
Vorranggebiete für Natur und Landschaft gemäß RROP (Naturschutzgebiete gemäß § 24 NNatG und Gebiete, die die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Naturschutzgebiete gemäß § 24 NNatG erfüllen)	200 m
Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung gemäß RROP, diese erfüllen gleichzeitig die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Naturschutzgebiete gemäß § 24 NNatG	200 m
Naturdenkmale gemäß § 27 NNatG	Einzelfallprüfung
Naturschöpfungen, die die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung gemäß § 27 NNatG als Naturdenkmale erfüllen	Einzelfallprüfung
Besonders geschützte Biotope gemäß § 28a/b NNatG	-
Wallhecken gemäß § 33 NNatG	-
Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft und zusammenhängende Waldflächen von mindestens 5 ha Größe	200 m
Wälder von weniger als 5 ha Größe	Einzelfallprüfung

**Regionales Raumordnungsprogramm  
Teiländerung „Windenergie“ 2009**

<b>2. Abwägungskriterien</b>	<b>Pufferzonen</b>
Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft (Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 NNatG und Gebiete, die gemäß § 26 NNatG die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiete erfüllen)	Einzelfallprüfung
Naturpark Steinhuder Meer	Einzelfallprüfung
Vorranggebiete für ruhige Erholung gemäß RROP	Einzelfallprüfung
Vorsorgegebiete für Erholung gemäß RROP	Einzelfallprüfung
Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 28 NNatG	Einzelfallprüfung
Teile von Natur und Landschaft, die die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 28 NNatG erfüllen	Einzelfallprüfung
5-km-Abstände zwischen den einzelnen Vorranggebieten Windenergienutzung	Einzelfallprüfung
Gebiete zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts gemäß RROP	Einzelfallprüfung
Avifaunistisch wertvolle Bereiche von lokaler, regionaler oder höherer Bedeutung gemäß NLWKN ohne gegenüber WEA empfindlichen Arten	Einzelfallprüfung
Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gemäß RROP	Einzelfallprüfung
Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung gemäß RROP (Schutzzone III der gesetzlichen Wasserschutzgebiete)	Einzelfallprüfung